Bundesrat Drucksache 106/1/84

08.05.84

In - A - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 8b der 535. Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984

A.

1. Der Wirtschaftsausschuß

ammen- g mit Emp- lungen . Wirt- afts- schus- zu kt 8 a Tages- inung, he icksache 1/84

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1

In Artikel 1 sind in § 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG die Worte "und für Anlagen der von ihm betriebenen Art" zu streichen.

Als Folge

sind in der Begründung in Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 4 Satz 2 jeweils die Worte "und für Anlagen der von ihm betriebenen Art" zu streichen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit kann sich nur nach dem konkreten Einzelfall richten, nicht nach Anlagen einer bestimmten Art.

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Agrarausschuß

empfehlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Zusammenhang mit den Empfehlungen beider Ausschüsse zu Punkt 8 a der Tagesordnung, siehe Drucksache 81/1/84

C.

3. Der Rechtsausschuß

hat von einer Empfehlung abgesehen.